

**Betriebssatzung des
Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste
der Großen Kreisstadt Zittau
(Eigenbetriebssatzung)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 sowie § 95a Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 25.02.2021 nachfolgende Neufassung der Eigenbetriebssatzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen
- a) der kommunale Bauhof in den Ortsteilen Hirschfelde mit Drausendorf, Dittelsdorf, Schlegel, Wittgendorf, Eichgraben, Hartau und Pethau;
 - b) die Aufgaben der Verbandsverwaltung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost;
 - c) der städtische Forst mit den dazugehörigen Einrichtungen
- werden als Eigenbetrieb nach dem § 1 Abs. 1 der SächsEigBVO i.V.m. § 95a SächsGemO in der jeweils aktuellen Fassung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zur Abgrenzung werden separate Betriebsteile (BT) gebildet:
- a) BT Bauhof
 - b) BT Verbandsverwaltung
 - c) BT Forstwirtschaft
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Pflege und Unterhaltung der im unmittelbaren als auch mittelbaren kommunalen Besitz befindlichen beweglichen Güter, Flächen und Gebäude (BT Bauhof), die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Sinne der Satzung über den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost (BT Verbandsverwaltung) sowie die forsttechnische Betriebsleitung, der Revierdienst und die Bewirtschaftung des Zittauer Stadtwaldes auf der Grundlage des SächsWaldG in Verbindung mit der jeweils gültigen Forsteinrichtung (BT Forstwirtschaft).
- (4) Der Eigenbetrieb führt im Bereich des BT Bauhof Tätigkeiten für die Große Kreisstadt Zittau und die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine mit einem im Leistungskatalog zu begrenzenden Aufgabenumfang aus.
- (5) Einzelne Aufgaben, welche im Rahmen des technischen oder kaufmännischen Bereiches vom Eigenbetrieb zu erbringen sind, können auf Dritte übertragen werden. Auf vertraglicher Grundlage können die forsttechnische Betriebsleitung und der Revierdienst für Dritte erbracht werden.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste“ (EBFK).

§ 3

Stammkapital

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird auf Grund von § 11 Abs. 2 SächsEigBVO abgesehen.
- (2) Die Liquidität des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste wird von der Großen Kreisstadt Zittau über einen Kontokorrentkredit (Inneres Darlehen) zum jeweils gültigen Zinssatz für Kassenkredite der Stadt abgesichert.

§ 4

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

- a) der Stadtrat,
- b) der Betriebsausschuss,
- c) der Oberbürgermeister ¹,
- d) die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 - die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 - wesentliche Erweiterungen, Änderungen oder Einschränkungen des Eigenbetriebes,
 - die Umwandlungen der Rechtsform des Eigenbetriebes,
 - die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen durch Nachtragsplan bei wesentlichen Abweichungen.
- (2) Die Aufgaben des Stadtrates nach § 8 SächsEigBVO bleiben hiervon unberührt.

¹ Das verwendete generische Maskulinum schließt die Geschlechter „männlich“, „weiblich“ und „divers“ sprachlich ein und wird hier zur besseren Lesbarkeit verwendet.

§ 6

Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein beschließender Betriebsausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören der Oberbürgermeister und vier Mitglieder des Stadtrates an.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses finden die Regelungen des § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt der Oberbürgermeister.
- (4) Die Mitglieder des Betriebsausschusses bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange Mitglieder des Betriebsausschusses, bis ihre Nachfolger berufen worden sind.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen, vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abhängig von Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) abschließend, soweit nicht nach § 5 der Stadtrat oder nach § 10 die Betriebsleiter zuständig sind, über:
 - die Veräußerung und dingliche Belastungen, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,
 - den Verzicht von Ansprüchen des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € beträgt,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 25.000 € oder der Wert des Nachgebers nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan, sofern nicht dadurch eine Änderung des Wirtschaftsplanes durch einen Nachtragsplan erforderlich wird,
 - die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 25.000 € übersteigt, bis zu einer Höchstgrenze von 500.000 € (VOB) bzw. 200.000 € (VOL).

§ 8

Aufgaben und Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) In dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für eine Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Betriebsleitung sowie den Mitgliedern des Stadtrates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (3) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der nachfolgenden Betriebsteile werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO zwei gleichberechtigte Betriebsleiter gewählt.
 - Betriebsleiter BT Bauhof und BT Verbandsverwaltung
 - Betriebsleiter BT Forstwirtschaft
- (2) Die einzelnen Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Es wird vom Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ein Erster Betriebsleiter gewählt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 6 bis 9 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
 - 1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind
 - 2. Einsatz des Personals
 - 3. Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen
 - 4. Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes
 - 5. Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes

- (4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem über die in § 7 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Sie haben insbesondere:
- regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans, Finanzplans und Liquiditätsplans zu informieren
 - unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten oder erfolgsgefährdete Mindererträge zu erwarten sind bzw. sonstige erhebliche Abweichungen vom Erfolgsplan erkennbar oder zu erwarten sind,
 - b) Mehrausgaben, die für Einzelvorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst erheblich vom Finanzplan abgewichen werden muss.

§ 11 Personalangelegenheiten

Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten Weisungen erteilen.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

Die Betriebsleiter vertreten die Große Kreisstadt Zittau im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 13 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt.
Der Wirtschaftsplan, bestehend aus
- dem Erfolgsplan
 - dem Liquiditätsplan,
 - der Finanzplanung und
 - der Stellenübersicht,
- ist dem Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Zittau als Anlage beizufügen.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt rechtzeitig zu erstellen.

§ 14

Änderung des Wirtschaftsplanes, Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Fachbediensteten für das Finanzwesen regelmäßig quartalsweise über die Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen zu unterrichten.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten ein von § 23 Abs. 1 SächsEigBVO geregelter Fall eintritt.
- (3) Erfolg gefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind.
- (4) Durch die Betriebsleitung ist ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.
- (3) Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 16

Kassenwesen

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 17

Erhaltung des Sondervermögens

- (1) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes, insbesondere der Betriebsteile Forstwirtschaft und Bauhof, werden regelmäßig und in ausreichender Höhe Rücklagen gebildet.
- (2) Das Eigenkapital darf nur dann dem Eigenbetrieb entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§ 18
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Zittau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19
Schlussbestimmungen

Die Eigenbetriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste vom 20.11.2008 in der Fassung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Zittau, 26.02.2021

T. Zenker
Oberbürgermeister